

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 9. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 5. März 2025 wird wie folgt geändert:

1. § 5 b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 90 Minuten und umfasst ca. 30 Aufgabenstellungen aus drei Themenbereichen, die schriftlich und zeichnerisch zu lösen sind. ²Die Aufgaben werden auf Deutsch und maximal 10 % auf Englisch gestellt. ³Der Test soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob sie oder er über ein räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zum abstrakten, logischen und lösungsorientierten Denken sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. ⁴Der Inhalt des Tests erstreckt sich zu ungefähr gleichen Teilen auf folgende Themenbereiche:

1. räumliches und architektonisches Grundverständnis

Die Bewerberin oder der Bewerber

- verfügt über die Fähigkeit, architektonischen Raum und räumliche Zusammenhänge mit zeichnerischen Mitteln zu erfassen und textlich zu beschreiben,
- besitzt gestalterische Fähigkeiten und die notwendigen Fertigkeiten (zweidimensionales und räumliches Zeichnen) um diese zu vermitteln,
- verfügt über die Fähigkeit zu abstraktem Denken und ist in der Lage, Dinge auf das Wesentliche zu reduzieren,
- besitzt Grundkenntnisse von Architektur und der gebauten Umwelt (Städtebau, Gebäude, Detail) und kann diese benennen und skizzieren.

2. konstruktives und zeichnerisches Grundverständnis

Die Bewerberin oder der Bewerber

- verfügt über die Fähigkeit, bestehende Geometrien und Konstruktionen zu erfassen und darzustellen, räumliche und zweidimensionale Darstellungen zu lesen und zu verstehen und einfache zweidimensionale Darstellungen in räumliche Darstellungen übersetzen zu können - und umgekehrt,

- erkennt konstruktive Prinzipien, wie beispielsweise das Prinzip vertikaler Lastabtragung (bzw. physikalische Prinzipien wie Schwerkraft), kann diese nachvollziehen und verständlich erläutern.

3. baukulturelles und soziohistorisches Grundverständnis

Die Bewerberin oder der Bewerber ist in der Lage, die Grundlagen von Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur

- in ihrer kulturellen Dimension zu verstehen und zu beschreiben,
- deren gesellschaftliche Funktionen und Aufgaben zu erkennen
- und eine Vorstellung der historischen Perspektiven und Zusammenhänge zu entwickeln.

⁵In dem Test müssen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ⁶Zur Lösung der Aufgaben werden keine Vorkenntnisse verlangt, die erst im Studium vermittelt werden. ⁷Der Test erfordert sowohl das Beantworten von Freitextaufgaben als auch das Lösen von Zeichenaufgaben; daneben können auch Aufgaben vorgesehen werden, die das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten erfordern, von denen jeweils nur eine korrekt ist. ⁸Die Freitextaufgaben und Zeichenaufgaben werden durch die drei Auswahlkommissionsmitglieder unabhängig nach der in dem Test für die jeweilige Aufgabe genannten Anzahl an Punkten bewertet; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁹Für jede korrekt gewählte Mehrfachantwort wird die in dem Test für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ¹⁰Die Gesamtpunktzahl für den Test ergibt sich durch Addition der erzielten Einzelpunkte. ¹¹Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. April 2026.

München, 9. April 2026

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. April 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. April 2026.